

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/RC/2012/22
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2012/22)

27. Juni 2012

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 17. bis 21. September 2012)

Tagesordnungspunkt 5 b): Neue Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN

Bezeichnung von Schadstoffen

Antrag des Europäischen Rats der Farben-, Druckfarben- und Künstlerfarben-Industrie (CEPE)

Einleitung

1. Um eine gewisse Harmonisierung zwischen den Beförderungspapieren für den See- und Landverkehr zu erzielen, hat die Gemeinsame Tagung bei ihrer Sitzung im März 2011 eine Änderung zu Absatz 5.4.1.1.18 unter dem Vorbehalt angenommen, dass die Internationale Seeschiffahrtsorganisation (IMO) bei der Sitzung des Unterausschusses "Dangerous Goods, Solid Cargoes and Containers" im September 2011 eine ähnliche Entscheidung trifft. Die IMO stimmte in Anpassung an den Vorschlag der Gemeinsamen Tagung überein, dass die Ergänzung des Ausdrucks "MEERESSCHADSTOFF" durch den Ausdruck "UMWELTGEFÄHRDEND" akzeptabel sei. Der überarbeitete Wortlaut wurde schließlich von der Gemeinsamen Tagung im September 2011 bestätigt. Dieser harmonisierte Ansatz wurde von der Industrie begrüßt.

Diskussion

2. Wie in den damaligen Dokumenten für die Gemeinsame Tagung und den DSC zum Ausdruck gebracht ist jedoch die Bezeichnung "MEERESSCHADSTOFF/UMWELTGEFÄHRDEND"

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

umständlich und die Beschreibung "UMWELTGEFÄHRDEND" nicht in Übereinstimmung mit dem global harmonisierten System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS). CEPE und der Internationale Rat für Farben- und Druckfarben (IPPIC) hätten eine kürzere allgemeine Bezeichnung bevorzugt, wie dies ursprünglich der IMO von der Gemeinsamen Tagung vorgeschlagen wurde, erkennt aber die Schwierigkeiten beim Finden geeigneter Formulierungen. Dennoch ist CEPE der Ansicht, dass eine Chance besteht, ein "Symbol" zu entwickeln, das als Alternative zu "UMWELTGEFÄHRDEND" oder "MEERESSCHADSTOFF/UMWELTGEFÄHRDEND" verwendet werden kann und das allgemein anerkannt wäre und den in Beförderungspapieren erforderlichen Platz verringern würde.

3. CEPE ist der Meinung, dass "MP/EH" ein geeignetes Symbol wäre. CEPE würde gern die Sichtweise der Gemeinsamen Tagung zur Eignung eines solchen Symbols kennen lernen.
4. Momentan ist in Kapitel 5.4 der UN-Modellvorschriften keine Vorschrift für die zusätzliche Bezeichnung von Schadstoffen im Beförderungspapier enthalten. Es ist aus diesem Grund erforderlich, bei allen Tagungen der verschiedenen Verkehrsträger getrennte Vereinbarungen zu treffen, die nicht unbedingt auf der ganzen Welt gelten. Dies kann bei nationalen rechtlichen Zuständigkeiten zu Problemen führen. CEPE ist der Meinung, dass bei einer möglichen Annahme eines beschreibenden Symbols durch das DSC und die Gemeinsame Tagung der UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter in einem zweiten Schritt gebeten werden könnte, eine ähnliche Maßnahme zur allgemeinen Annahme aufzunehmen. IPPIC/CEPE schlagen vor, der Tagung des UN-Expertenunterausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter im Juni 2012 ein informelles Dokument zu unterbreiten, in dem die Ideen dargestellt werden und dem eine Kopie dieses Antrags beigefügt wird. Ein ähnlicher Antrag wird dem DSC 17 der IMO unterbreitet.

Antrag

5. Absatz 5.4.1.1.18 erhält folgenden Wortlaut:

"5.4.1.1.18 Sondervorschriften für die Beförderung umweltgefährdender Stoffe (aquatische Umwelt)

Wenn ein Stoff der Klassen 1 bis 9 den Klassifizierungskriterien des Absatzes 2.2.9.1.10 entspricht, muss im Beförderungspapier der zusätzliche Ausdruck «UMWELTGEFÄHRDEND» oder «MEERESSCHADSTOFF/UMWELTGEFÄHRDEND» oder «MP/EH» angegeben sein. Diese zusätzliche Vorschrift gilt nicht für die UN-Nummern 3077 und 3082 und für die in Absatz 5.2.1.8.1 aufgeführten Ausnahmen.

Für Beförderungen in einer Transportkette, die eine Seebeförderung einschließt, ist die Angabe «MEERESSCHADSTOFF» (gemäß Absatz 5.4.1.4.3 des IMDG-Codes) oder «MP/EH» zugelassen."

Begründung

6. Die Option einer vereinfachten Bezeichnung wie "MP/EH" vereinfacht die Anwendung in Computersystemen und benötigt weniger Platz in Beförderungspapieren.

Tatsächliche Anwendung

7. Hinsichtlich der tatsächlichen Anwendung werden keine Schwierigkeiten erwartet.